

**Stellungnahme Gas Connect Austria:
Gas-Marktmodell-Verordnung Novelle 2014 (GMMO-
VO Novelle 2014),
Sonstige Marktregeln Kapitel 2 (Kommunikation und
Fristenlauf)**

(Stand 1. August 2014)

Inhalt:

Präambel.....	3
Gas-Marktmittel-Verordnung-Novelle 2014 (GMMO-VO Novelle 2014)	4
1.1 Kapazitätsbündelung.....	4
1.2 Kapazitätszuweisung.....	4
1.3 Langfristiges Use-it-or-lose-it.....	5
1.4 Allgemeines zur Umsetzung.....	6
Sonstige Marktregeln Kapitel 2 (Kommunikation und Fristenlauf).....	7

PRÄAMBEL

Gas Connect Austria GmbH gibt hiermit eine Stellungnahme zur den folgenden Marktregel Dokumenten 2014 ab:

- Gas-Marktmodell-Verordnung-Novelle 2014 (GMMO-VO Novelle 2014)
- Sonstige Marktregeln Kapitel 2 (Kommunikation und Fristenlauf)

GAS-MARKTMODELL-VERORDNUNG-NOVELLE 2014 (GMMO-VO NOVELLE 2014)

1.1 KAPAZITÄTSBÜNDELUNG

FORMULIERUNGS- VORSCHLAG	<p>§ 4. Abs. 2:</p> <p>(2) An gebündelten Buchungspunkten bucht der Netzbenutzer gebündelte Kapazität auf fester oder unterbrechbarer Basis. Ausgenommen davon sind Verträge, die bis einschließlich 31. März 2013 abgeschlossen wurden (Altverträge). „es sei denn der Netzbenutzer, der Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazitätsverträge hält, verlangt eine Umstellung seiner Verträge.“ Sofern auf der Buchungsseite in einem benachbarten Marktgebiet noch ein Altvertrag besteht, darf auf der österreichischen Buchungsseite die nicht gebündelte Kapazität maximal bis zum Ende der Laufzeit dieses Altvertrags vermarktet werden.</p>
BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none">■ CAM NC spricht ausdrücklich nicht von gebündelten Verträgen sondern, nur von der gebündelten Kapazitätsvergabe. Grenzüberschreitende Transporte werden von verschiedenen Fernleitungsnetzbetreibern (Verkäufern) angeboten; dementsprechend kann hier nur die Vergabe und nicht die Verträge gemeint sein. Dies gilt aufgrund der Historie insbesondere für Altverträge. Im Sinne des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen des § 170 Abs 6 und 7 2011 ist dieser Satz jedenfalls zu streichen.

1.2 KAPAZITÄTSZUWEISUNG

FORMULIERUNGS- VORSCHLAG	<p>§ 6. Abs. 4:</p> <p>[...]</p> <p><i>(4) Die Zuweisung von Jahreskapazität gemäß § 12 erfolgt durch Versteigerung jährlich in Form von Jahresauktionen.</i></p>
BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none">■ Ergänzung des § 6 um eine Abs 4 um eine sinngemäße Abbildung von § 12 „Langfristiges Use-it-or-lose-it“ im Vergleich zu § 11 „Nominierungs- und Renominierungsregeln – Kurzfristiges Use-it-or-lose-it“ zu gewährleisten.

1.3 LANGFRISTIGES USE-IT-OR-LOSE-IT

FORMULIERUNGS- VORSCHLAG	<p>§ 12 Abs. 2:</p> <p>(2) Der Fernleitungsnetzbetreiber entzieht einem Netzbenutzer nach schriftlicher Ankündigung teilweise oder zur Gänze seine auf fester Basis gebuchte, jedoch systematisch ungenutzte Kapazität und vermarktet sie als Primärkapazität, sofern und soweit andere Netzbenutzer an dem jeweiligen Netzkopplungspunkt feste Kapazität nachfragen, ein vertraglicher Engpass vorliegt und der Netzbenutzer die ungenutzte Kapazität nicht gemäß Abs. 1 auf der Online-Plattform angeboten bzw. zurückgegeben hat.</p> <p>[...]</p>
BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none">■ Aufgrund der schwere des Eingriffs sind hier eindeutige transparente Regeln zu entwerfen, die eine IT-Umsetzung zulassen. Jeglicher manuelle Eingriff verzögert den Prozess nicht nur, sondern bietet auch potenzielle Fehlerquellen und stellt damit ein potenzielles Diskriminierungspotenzial dar.

FORMULIERUNGS- VORSCHLAG	<p>§ 12 Abs. 4:</p> <p>(4) Von einer Entziehung nach Abs. 2 ist abzusehen, wenn der Netzbenutzer binnen 14 Tagen nach schriftlicher Ankündigung des Entzugs schriftlich nachweist, dass er</p> <p>1. die Kapazitäten in Übereinstimmung mit Abs. 1 auf dem Sekundärmarkt zu einem Preis, der das ursprünglich für die entsprechende Primärkapazität an den Fernleitungsnetzbetreiber zu zahlende Entgelt nicht wesentlich überschreitet, angeboten oder dem Fernleitungsnetzbetreiber für den Zeitraum und im Umfang der Nichtnutzung zur Verfügung gestellt hat; oder</p> <p>2. die Kapazitäten in vollem Umfang weiterhin benötigt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen, insbesondere aus Gasbezugs- oder Gaslieferverträgen, zu erfüllen.</p>
BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none">■ Aufgrund der Schwere des Eingriffs sind hier eindeutige transparente Regeln zu entwerfen, die eine IT-Umsetzung zulassen. Jeglicher manuelle Eingriff verzögert den Prozess nicht nur, sondern bietet auch potenzielle Fehlerquellen und stellt damit ein potenzielles Diskriminierungspotenzial dar.

FORMULIERUNGS- VORSCHLAG	<p>§ 12 Abs. 5a:</p> <p><i>(5a) Der Fernleitungsnetzbetreiber bietet die Kapazitäten, die durch die Anwendung des Langfristigen Use-it-or-lose-it gemäß Abs. 1 bis 4 frei werden als Jahreskapazitäten gemäß § 6 Abs. 4 an.</i></p>
BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ergänzung des § 12 um Ab. 5a um eine sinngemäße Abbildung von § 12 „Langfristiges Use-it-or-lose-it“ im Vergleich zu § 11 „Nominierungs- und Renominierungsregeln – Kurzfristiges Use-it-or-lose-it“ zu gewährleisten.

FORMULIERUNGS- VORSCHLAG	<p>§ 12 Abs. 6:</p> <p><i>(6) Die Rechte und Pflichten des Kapazitätsvertrages verbleiben in dem Umfang beim Netzbenutzer, solange die Kapazität vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht als Primärkapazität in Form von Jahresauktionen neu vergeben wird. Hinsichtlich Sicherheitsleistungen gelten die diesbezüglichen Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen.</i></p>
BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ergänzung: Die Wiedervermarktung von Langfristigen Use-it-or-lose-it Kapazitäten hat jedenfalls in Jahresauktionen zu erfolgen.

1.4 ALLGEMEINES ZUR UMSETZUNG

Erst mit der Erlassung und Veröffentlichung der gegenständlichen GMMO-VO Novelle 2014 finalen Verordnung ist öffentlich bekannt, welche IT-technischen Änderungen notwendig sind. Aus diesem Grund ist – basierend auf bereits gewonnenen Erfahrungen der technischen Umsetzung des § 11 GMMO-VO – eine technische Mindestvorlaufzeit von mindestens sechs Monaten vorzusehen.

SONSTIGE MARKTREGELN KAPITEL 2 (KOMMUNIKATION UND FRISTENLAUF)

FORMULIERUNGS- VORSCHLAG:

Nr.	Datenaustausch (Unterscheidung Nominierung und Renominierung über Zeitpunkt)	Kurzbeschreibung	Counterparts		Zeitpunkte (D ist der Gastag, an dem der phys. Fluss stattfindet)			Datenstruktur		Nachrichtenformate	
			von	an	day-ahead-Zyklus	intra-day-Zyklen	sonstige Zeitpunkte	Struktur:	in Zeitraster:	EDIG@S	weitere
neu: 33a	Bestätigung der Kapazitätsnominierung Speicher/Produzent im VG	Bereitstellung der Bestätigungsnachricht für SSO/PSO an den zuständigen VNB	VGM	VNB	bis 15:00 an D-1	spätestens 1h nach voller Stunde nach Nachrichteneingang (Speicher-/Produktionsnominierung)	-	Menge je Richtung, je Speicher- bzw. Produktionsstandort am Verteilernetz des VNB	Stundenwerte	NOMRES	KISS-A
Datenaustausch grenzquerende Speichernutzung											
neu: 86	Bestätigung der allokierten Fahrpläne Speicher im VG	Bereitstellung der Bestätigungsnachricht für SSO an den VNB	VGM	VNB	bis 15:25 an D-1	spätestens 1h25min nach voller Stunde nach Nachrichteneingang		Menge je Richtung, je BG	Stundenwerte		Gemäß den Vereinbarungen der Systembetreiber
neu: 87	Bestätigung der allokierten Fahrpläne Speicher im VG	Bereitstellung der Bestätigungsnachricht für SSO an den TSO für den Fall, dass die Speicheranlage sowohl auf der FLN-Ebene als auch im VG liegt und diese zur Grenzquerung genutzt werden kann.	VGM	TSO	bis 15:25 an D-1	spätestens 1h25min nach voller Stunde nach Nachrichteneingang		Menge je Richtung, je BG	Stundenwerte		Gemäß den Vereinbarungen der Systembetreiber

neu: 88	Veränderung des Ist-Werts des Speicherstandkontos pro Bilanzgruppe	Stündliche Veränderung des Ist-Werts des Speicherstandkontos pro Bilanzgruppe, die Nominierungsrechte an den relevanten Speicherpunkten hält	SSO	VNB			spätestens bis zum 3. Arbeitstag des Folgemonats	Menge je Richtung, je BG	Stundenwerte		Gemäß den Vereinbarungen der Systembetreiber
neu: 89	Veränderung des Ist-Werts des Speicherstandkontos pro Bilanzgruppe	Stündliche Veränderung des Ist-Werts des Speicherstandkontos pro Bilanzgruppe, die Nominierungsrechte an den relevanten Speicherpunkten hält	SSO	TSO			spätestens bis zum 3. Arbeitstag des Folgemonats	Menge je Richtung, je BG	Stundenwerte		Gemäß den Vereinbarungen der Systembetreiber
neu: 90	Allokierte Nominierungen an Speicheranbindungspunkten im FLN	Bereitstellung der allokierten Speichernominierungen für MGM an den VNB für den Fall, dass die Speicheranlage sowohl auf der FLN-Ebene als auch im VG liegt und diese zur Grenzquerung genutzt werden kann.	TSO	VNB	bis 15:25 an D-1	spätestens 1h25min nach voller Stunde nach Nachrichteneingang		Menge je Richtung, je BG	Stundenwerte		Gemäß den Vereinbarungen der Systembetreiber

BEGRÜNDUNG

- Zu 33a: Der VNB ist für die OBA-Kontoführung zwischen Verteilernetz und angeschlossenen Speicher- bzw. Produktionsanlagen verantwortlich. Neben den Messwerten benötigt er dazu auch die bestätigten Kapazitätsnominierungen, die der VGM gemäß Zeile Nr. 23 der Somagas 2 nur an den SSO bzw. PSO übermittelt.
- Zu Datenaustausch grenzquerende Speichernutzung (86-90): Ergänzung notwendig aufgrund 3. GSNE-VO 2013 - Novelle 2014 (Vergleich Soll-Ist-Stand)